

1. GELTUNGSBEREICH

Für alle unsere Bestellungen und Verträge gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, sofern nicht mit dem Lieferanten ausdrücklich in schriftlicher Form anders lautende Vereinbarungen getroffen werden. Sie gelten spätestens mit der Annahme des ersten Auftrages für diesen und alle späteren Bestellungen als vereinbart. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.

Diese Einkaufsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

2. ANGEBOT

Bestellungen sind für uns erst bindend, wenn sie von uns schriftlich erteilt sind. Mündlich erteilte Bestellungen und Abänderungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Alle Fälle höherer Gewalt, Streik und ein von uns nicht zu vertretender Wegfall des Deckungsgeschäftes, für das die Bestellung bestimmt war, berechtigen uns, unsere Bestellung zu ändern und regresslos aufzuheben. Wir sind verpflichtet, den Lieferanten über solche Umstände unverzüglich zu informieren und etwaige Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

Wird eine Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen uns gegenüber angenommen, sind wir an diese Bestellung nicht länger gebunden. Eine verspätete oder von der Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen und schriftlichen Annahme.

An unseren Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Plänen, Modellen etc. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden.

3. PREISE

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die gesetzliche MwSt ist im Preis enthalten, soweit nicht gesondert ausgewiesen. Die Preise verstehen sich frei Baustelle, Bauhof oder dem von uns sonst angegebenen Empfangsort, inkl. Abladung. Die Versendung erfolgt fracht- und verpackungskostenfrei. Die Transportgefahr trägt der Lieferant.

4. LIEFERFRIST

Vereinbarte Lieferfristen und -termine gelten als Fixtermine. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen und/oder -termine stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant den Schadenersatz geleistet hat.

Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1,4 % des Nettolieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Nettolieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

Sobald der Lieferant Grund zu der Annahme hat, dass eine rechtzeitige Lieferung nicht möglich sein wird, hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

5. LIEFERSCHEINE

Die Lieferungen müssen einzeln durch unterzeichnete Lieferscheine, auf welchen Gewicht, Mengen, Massen, Baumaßnahme und Kostenstelle angegeben sind, begleitet werden; jeder Lieferung ist ein Lieferschein und zwei Durchschriften beizufügen. Das Original verbleibt bei der Lieferung. Eine von uns quittierte Durchschrift des Lieferscheines ist mit der Rechnung einzureichen.

6. RECHNUNGSSTELLUNG

Bei Materiallieferungen, die über einen Monat hinausgehen, sind die Lieferungen bis zum fünften des Folgemonats getrennt zu berechnen.

7. RÜGEPFLICHT

Wir werden den Liefergegenstand innerhalb angemessener Frist überprüfen. Wir sind berechtigt, dem Lieferant offen erkennbare Fehler der Kaufsache, Falschlieferung sowie Mehr- oder Minderlieferung innerhalb von 8 Tagen nach der Auslieferung anzuzeigen. Im Falle verborgener Fehler, Falschlieferungen und Mengenabweichungen ist die Rüge bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht möglich.

8. ZAHLUNG

Zahlung leisten wir in Höhe des nach Rechnungsprüfung festgestellten Betrages entweder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto, soweit nicht schriftlich ein anderer Skonto-Satz vereinbart ist, oder nach 60 Tagen netto, jeweils ab Rechnungseingang. Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist die Ausführung der Überweisung durch unsere Bank. Das Skonto gilt für Abschlagszahlungen sowie für Schlusszahlungen separat. Eine außerhalb der Skontofrist vorgenommene Abschlags- oder Schlusszahlung wirkt sich nicht skontoschädlich auf bereits geleistete und zukünftige Zahlungen aus. Bei der Berechnung der Skontofrist bleiben die folgenden Betriebsurlaubszeiten außer Ansatz: 15. – 26. Juli 2024 sowie die Tage zwischen dem 23. Dezember und 6. Januar jeden Jahres.

Wir können Forderungen unserer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, der sogenannten Unternehmensgruppe Frauenrath, jederzeit gegen Forderungen des Lieferanten aufrechnen. Wir sind berechtigt Lieferungen und Leistungen des Lieferanten auf dem Gutschriftsweg abzurechnen.

9. ABTRETUNG UND AUFRECHNUNG

Abtretungen von Forderungen des Lieferanten gegen uns sowie die sonstige Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten sind außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung unsererseits.

Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen.

10. GEWÄHRLEISTUNG

Der Lieferant hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen DIN-Normen, der Allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassung und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften sowie den Herstellerrichtlinien entsprechen.

Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 5 Jahre ab Gefahrübergang.

Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden können wir auch ohne Mahnung oder Fristsetzung gegenüber dem Lieferanten den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen, beseitigen lassen oder

Einkaufsbedingungen

Ersatz beschaffen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur eigenen Abhilfe zu schaffen.

Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen uns erheben und erstattet uns die notwendigen Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

Der Lieferant tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vorlieferanten an uns ab. Der Lieferant ist bis auf unseren Widerruf verpflichtet, die Gewährleistungsrechte selbst wahrzunehmen.

11. GENERELLE PRINZIPIEN

Die Unternehmensgruppe Frauenrath bekennt sich zur Nachhaltigkeit und orientiert sich an der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Nachhaltiges und verantwortliches Handeln sind eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten, daher verpflichtet sich der Lieferant insbesondere das für ihn jeweils anwendbare Recht, z. B. Menschenrechte einschließlich der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Datenschutz-, Anti-Korruptions-, Umwelt-, Wettbewerbs-, Kartell- und Umweltrecht zu befolgen. Ebenfalls erwarten wir, dass der Lieferant sich dafür einsetzt, dass er selbst die Prinzipien der Ethik-Richtlinie der Unternehmensgruppe Frauenrath (www.frauenrath.de/gruppe/leitbild.html) einhält bzw. fördert.

12. GARANTIE

Über die Gewährleistung hinaus übernimmt der Lieferant eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie gem. § 443 BGB dafür, dass der Liefergegenstand keine Fehler oder Abweichungen in Eigenschaften aufweist, die ausdrücklich in der Bestellung oder sonstigen Vertragsunterlagen individualisiert worden sind. Die Garantiefrist beträgt bei Baustoffen und anderen Materialien 6 Monate, für Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Apparate 12 Monate.

13. VERSICHERUNGEN

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für den Fall seiner Produkthaftung abzuschließen. Bei Anmietung von Fahrzeugen, Maschinen, oder Geräten mit oder ohne Bedienungspersonal sichert der Lieferant zu, eine dem Wert entsprechende Maschinenbruchversicherung abgeschlossen zu haben. Die vorbezeichneten Versicherungen sind auf Verlangen nachzuweisen.

14. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir nur in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

Als Gerichtsstand wird der Ort unseres Geschäftssitzes vereinbart.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.